

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1974** **Nummer 54**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	26. 8. 1974	Siebte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	882
34	21. 8. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	884
7134	19. 8. 1974	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 3. DVOzVermKatG NW –	882
77	29. 8. 1974	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über den Ausbau des Gosenbaches	883

20320

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –
Vom 26. August 1974**

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1974 (GV. NW. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „Absatz 4 a bleibt unberührt“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 4 a wird gestrichen.
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung nicht damit zu rechnen ist, daß der Beihilfeberechtigte in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Dies gilt nicht für Beihilfeberechtigte, die nach ihrem Ausscheiden beihilfeberechtigt bleiben sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert

– GV. NW. 1974 S. 882 –

7134

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Landesvermessung
und das Liegenschaftskataster
– 3. DVOzVermKatG NW –**

Vom 19. August 1974

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193) wird verordnet:

§ 1

Grundlage der Landesvermessung

(1) Das Lagefestpunktfeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) wird durch das trigonometrische Festpunktfeld (TP-Feld) gebildet. Das TP-Feld umfaßt alle Vermessungspunkte, deren Koordinaten und Höhen bestimmt sind und die in dem amtlichen Nachweis der trigonometrischen Punkte geführt werden. Es dient als Grundlage für die Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) sowie für die topographische Landesaufnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes).

(2) Das Höhenfestpunktfeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) wird durch das Nivellementpunktfeld (NivP-Feld) gebildet. Das NivP-Feld umfaßt alle Vermessungspunkte, deren Höhen durch geometrisches Nivellement bestimmt sind und die in dem amtlichen Nachweis der Nivellementpunkte geführt werden. Es dient als Grundlage für weitere Höhenmessungen.

(3) Das Schwerenetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) wird durch das Schwerpunktfeld gebildet. Das Schwerpunktfeld umfaßt alle Vermessungspunkte, deren Schwerebeschleunigung bestimmt ist und die in dem amtlichen Nachweis der Schwerpunkte geführt werden. Es dient als Grundlage für die Auswertung von Messungen hoher Genauigkeit im TP-Feld und im NivP-Feld.

§ 2

Topographische Landesaufnahme

Durch die topographische Landesaufnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) wird die Erdoberfläche in ihrer räumlichen Gliederung und in ihren einzelnen Erscheinungsformen zusammenhängend erfaßt. Zur topographischen Landesaufnahme gehört die laufende Erfassung der topographischen Veränderungen.

§ 3

Topographische Landeskartenwerke

(1) Das Ergebnis der topographischen Landesaufnahme wird in den topographischen Landeskartenwerken (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) in verebener Abbildung verkleinert dargestellt und erläutert.

(2) In den Hauptkartenwerken wird das Landesgebiet in Kartenblättern einheitlichen Maßstabes und Blattschnittes in verschiedenen Maßstäben lückenlos dargestellt.

(3) Die Hauptkartenwerke sind in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf durch Einarbeiten der topographischen Veränderungen fortzuführen.

(4) Aus den Hauptkartenwerken können für besondere Aufgaben und Zwecke Sonderkarten abgeleitet werden.

(5) Ältere Ausgaben einzelner Kartenblätter der Hauptkartenwerke oder der Sonderkarten sowie Blätter älterer, nicht mehr weitergeführter Kartenwerke können bei Bedarf als historische Karten herausgegeben werden.

(6) Dritten kann ein Nutzungsrecht an den topographischen Landeskartenwerken eingeräumt werden.

§ 4

Liegenschaftskataster

(1) Das Liegenschaftskataster (§ 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) besteht aus einem vermessungstechnischen Teil (Katasterzahlenwerk), einem darstellenden Teil (Katasterkartenwerk) und einem beschreibenden Teil (Katasterbuchwerk).

(2) Das Katasterzahlenwerk enthält die Ergebnisse der Katastervermessungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), durch die Grundstücksgrenzen und andere Sachverhalte an Grundstücken vermessungstechnisch festgelegt sind.

(3) Im Katasterkartenwerk sind in geeigneten Maßstäben die Flurstücke mit ihren Nummern, die Gebäude, die Lagebezeichnungen, den Nutzungsarten sowie die Erzeugnisse der amtlichen Bodenschätzung nachzuweisen. Weitere topographische Darstellungen sind zulässig.

(4) Das Katasterbuchwerk besteht aus Verzeichnissen, in denen die Flurstücke mit ihren Flächeninhalten, den Lagebezeichnungen, den Nutzungsarten und den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung sowie die Eigentümer und die Erbbauberechtigten nachzuweisen sind. Die Angaben über Eigentümer und Erbbauberechtigte müssen mit den Eintragungen im Grundbuch übereinstimmen.

(5) Das Liegenschaftskataster ist ständig bei der Gegenwart zu erhalten.

§ 5

Zuständigkeit des Landesvermessungsamtes

(1) Das Landesvermessungsamt ist zuständig für

1. die Herstellung, die Erneuerung und die Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes, des Nivellementpunktfeldes und des Schwerpunktfeldes sowie die Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder;

2. die topographische Landesaufnahme mit Ausnahme der laufenden Erfassung der topographischen Veränderungen für die Deutsche Grundkarte 1:5000;
3. die Bearbeitung (Herstellung, Fortführung, Drucklegung) und die Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke mit Ausnahme der Herstellung und der Fortführung des Grundrisses der Deutschen Grundkarte 1:5000;
4. den Vertrieb der topographischen Landeskartenwerke;
5. die Wahrnehmung des Urheberrechtes an den topographischen Landeskartenwerken.

(2) Das Landesvermessungsamt unterstützt andere Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie sonstige Stellen, wenn thematische Karten auf der Grundlage der topographischen Landeskartenwerke herzustellen sind. Es wirkt insbesondere bei der Vervielfältigung dieser thematischen Karten mit und übernimmt auf Antrag weitere Arbeiten im Rahmen der vorhandenen Leistungskapazität.

(3) Das Landesvermessungsamt wirkt bei vermessungstechnischen Arbeiten der Regierungspräsidenten und der Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden mit, wenn der Einsatz besonderer Geräte oder Verfahren, die nur für einen größeren Bereich wirtschaftlich vertretbar sind, erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 6

Zuständigkeit der Regierungspräsidenten

(1) Die Regierungspräsidenten wirken mit

1. bei der Herstellung und der Erneuerung des trigonometrischen Festpunktfeldes und des Nivellementpunktfeldes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1);
2. bei der Wiederherstellung und der Verlegung von trigonometrischen Punkten und von Nivellementpunkten (§ 7 Abs. 1 Nr. 3);
3. bei der topographischen Aufnahme für die Deutsche Grundkarte 1:5000 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2);
4. bei der Herstellung des Grundrisses der Deutschen Grundkarte 1:5000 (§ 7 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Die Regierungspräsidenten übernehmen die zur Herstellung und Erneuerung des dem trigonometrischen Festpunktfeld nachgeordneten Vermessungspunktfeldes notwendigen Arbeiten, soweit dies aus übergeordneten Gesichtspunkten, insbesondere zur Lenkung der Herstellung und Erneuerung des Katasterzahlenwerks erforderlich erscheint.

(3) Die Regierungspräsidenten wirken bei der Einrichtung des Liegenschaftskatasters mit, wenn der Einsatz besonderer Geräte oder Verfahren, die nur für einen größeren Bereich als den eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt wirtschaftlich vertretbar sind, erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 7

Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden

(1) Auf dem Gebiet der Landesvermessung sind die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden zuständig für

1. die Vermessungen, die der Einrichtung und der Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie der Feststellung oder der Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 3 des Gesetzes);
2. die Überwachung des trigonometrischen Festpunktfeldes und des Nivellementpunktfeldes;
3. die Wiederherstellung und die Verlegung von trigonometrischen Punkten und von Nivellementpunkten, soweit diese Arbeiten nicht aus besonderen Gründen vom Landesvermessungsamt ausgeführt werden;
4. die Herstellung und die Fortführung des Grundrisses der Deutschen Grundkarte 1:5000 sowie die laufende Erfassung der topographischen Veränderungen für dieses Kartenwerk.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden wirken mit

1. bei der Herstellung und der Erneuerung des trigonometrischen Festpunktfeldes und des Nivellementpunktfeldes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1);
2. bei der topographischen Aufnahme für die Deutsche Grundkarte 1:5000 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2);
3. beim Vertrieb der topographischen Landeskartenwerke (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. August 1974

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Bundesangelegenheiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 882 –

77

Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über den Ausbau des Gosenbaches Vom 29. August 1974

Hiermit wird folgende Zuständigkeitsvereinbarung bekanntgemacht:

Zuständigkeitsvereinbarung über den Ausbau des Gosenbaches

Zwischen

dem Lande Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft,
Weinbau und Umweltschutz in Mainz
und

dem Lande Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf

wird gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153) und § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), vereinbart:

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Gosenbaches in Niederschelderhütte, Gemeinde Mudersbach, und in der Stadt Eiserfeld durch die Stadt Eiserfeld, Nordrhein-Westfalen, und die Gemeinde Mudersbach, Rheinland-Pfalz, ist der Regierungspräsident in Arnsberg. Dieser handelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Koblenz.

Mainz, den 6. August 1974

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister
für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Schubach

Düsseldorf, den 15. Juli 1974

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1974 S. 883 –

34

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz
über Kosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 21. August 1974

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Oktober 1957 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 1974

Für den Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
der Minister für Bundesangelegenheiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 884 –

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.